

RS VwGH Erkenntnis 1992/09/28 91/10/0205

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1992

Rechtssatz

Zur Feststellung einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes bedarf es einer nachvollziehbaren, auf die Lebensbedingungen konkreter Pflanzenarten und Tierarten bezugnehmenden, naturwissenschaftlichen, auf qualitativen und quantitativen Aspekte des Problems Rücksicht nehmenden Begründung (Hinweis E 12.12.1983, 83/10/0228, VwSlg 11253 A/1983).

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

Im RIS seit

28.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at